

Umweltschutzordnung des YCS

(Stand November 2005)

Übergeordnet gilt: Umweltschutz umfasst den Schutz der Umwelt (Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Luft, Kultur- und Sachgüter) vor den von Menschen erzeugten schädlichen Umweltauswirkungen (Verschmutzungen,....).

Konkret gilt für Mitglieder des YCS / für das Clubgelände folgendes:

- 1. Das Waschen der Decks der Schiffe mit dem Schlauch (Salz abspülen) soll grundsätzlich vor dem Aufslippen am Steg erfolgen. Nach dem Aufslippen der Schiffe sind bei Säuberungsmaßnahmen am Boot Druckstrahlgeräte nicht zugelassen, um schadstoffbelastete Wässer und Aerosole zu vermeiden und die Nachbarschiffe nicht zu beeinträchtigen.**
- 2. Das Abwaschen bzw. Reinigen der Unterwasserschiffe hat mit einem Gummischiebenwischergerät bzw. Schwamm derartig zu erfolgen, dass pro Boot nicht mehr als 10 bis 20 l Waschwasser (2 Eimer pro Boot) anfallen. Dazu ist eine wasserdichte und reißfeste Plane unter dem Schiff auszulegen, mit Hölzern aufzukanten und das belastete Waschwasser ist aufzufangen und aufzunehmen.**
- 3. Das im Eimer gesammelte Waschwasser ist einem während der Aufslipzeit aufgestellten Container zuzuführen; dieser wird von einem Unternehmen entsorgt.**
- 4. Altöl, Ölfilter und Bilgenwasser werden nach Anweisung des Hafenmeisters über die Entsorgungsmöglichkeiten des Hafens beseitigt.**
- 5. Ausgemusterte Batterien hat der Bootseigner eigenverantwortlich und den kommunalen Vorschriften entsprechend zu entsorgen.**
- 6. Bei allen Überholungsarbeiten (z.B. Instandsetzung des Anstrichs im Unterwasserbereich) bzw. Malerarbeiten ist eine reißfeste Plastikplane im Bereich der Arbeitsfläche auszulegen, um nachteilige Beeinträchtigungen der Gewässer und des Bodens zu vermeiden. Die Verwendung organozinnhaltiger Verbindungen ist verboten. Farbreste, Farbdosen, gebrauchte Farbrollen und Pinsel, Spachtelmassenabfälle usw. sind Sonderabfälle und als solche vom Schiffseigner nach den kommunalen Vorschriften zu entsorgen.**
- 7. Bei Schleifarbeiten sind nur Trockenschleifgeräte mit Absaugvorrichtung zugelassen. Die Giftstaubbeutel, verbrauchte Schleifpapiere etc. sind ebenfalls Sondermüll und vom Schiffseigner zu entsorgen.**

Zu widerhandlungen können einen Platzverweis zur Folge haben.

Bei etwaigen Verstößen mit rechtlichen Folgen haftet ausschließlich der Bootseigner.

(Erstellt u.a. nach den „Leitlinien zum Umweltschutz für Winterlagerplätze und Häfen von Sportbooten in Schleswig-Holstein“)

Strande, November 2005

**Yacht Club Strande
- Vorstand -**